

62. Darf bei einem Handelskauf der Käufer wegen der von ihm beabsichtigten Vornahme einer nicht sofort ausführbaren Untersuchung der Ware auf nicht unmittelbar wahrnehmbare Fehler eine sofort ausführbare anderweite Untersuchung derselben auf offensichtliche Fehler verschieben?

H.G.B. § 377 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Urt. v. 5. Januar 1906 i. S. M. (Bekl.) w. Aktien-  
gef. A. M. K. (Kl.). Rep. II. 218/05.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Beklagte stellte eine ihr von der Klägerin käuflich gelieferte Menge Paraffin, die am 23. Juli 1904 an dem Ablieferungsorte B. angekommen war, durch Telegramm vom 28. desselben Monats wegen vertragswidriger Farbe der Ware der Klägerin zur Verfügung und verweigerte aus diesem Grunde deren Bezahlung. In dem deshalb eingeleiteten Rechtsstreite bestritt die Klägerin die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige vom 28. Juli 1904. Die Beklagte erwiderte hierauf, eine gründliche Untersuchung der Ware, namentlich auf ihren Härtegrad, die längere Zeit und ein umständliches Verfahren erfordere, sei auf dem Bahnhofe B. in den Eisenbahnwaggons, in denen die Ware angekommen sei, nach gewöhnlichem Geschäftsgange unmöglich gewesen; sie habe daher zum Zweck dieser Untersuchung die Ware von B. nach ihrem Lagerplatze W. weitersenden müssen; bei Berücksichtigung dieses Umstands sei die unverzüglich nach der Untersuchung der Ware in W. erfolgte Mängelanzeige für rechtzeitig zu erachten. Das Landgericht und das Oberlandesgericht hielten trotzdem die Mängelanzeige für verspätet und verurteilten die Beklagte zur Bezahlung der Ware. Die von der Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat trotz des neuen Vorbringens der Beklagten die erst am 28. Juli 1904 von derselben der Klägerin erstattete telegraphische Mängelanzeige für verspätet erachtet und in dieser Hinsicht folgendes ausgeführt: Die Beklagte hätte die Untersuchung der Ware in B. als dem Ablieferungsorte derselben im Sinne des § 377 H.G.B. vornehmen müssen. Sie sei durch die am 23. Juli 1904 tatsächlich dort erfolgte Ablieferung in die Lage versetzt worden, die Ware zu untersuchen und den allein von ihr gerügten Mangel „Lieferung in Farbe abfallend gegen Kaufprobe“, der deshalb allein auch in Frage komme, mit Leichtigkeit durch Befichtigung festzustellen. Ob die Untersuchung auf den Härtegrad längere Zeit in Anspruch habe nehmen müssen und in B. untunlich

gewesen sei, könne dahingestellt bleiben, da Beklagte in dieser Hinsicht keine Rüge erhoben habe. Jedenfalls habe sie, wenn die Untersuchung auf den Härtegrad längere Zeit in Anspruch genommen haben und in B. nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht zu bewerkstelligen gewesen sein sollte, deshalb die Untersuchung auf die Farbe nicht willkürlich verschieben dürfen.

Die Revisionsklägerin hat diese Ausführungen folgendermaßen angefochten: Unrichtig erscheine die Ansicht des Berufungsgerichts, daß jeder im Laufe der Untersuchung sich zeigende Fehler einzeln gemeldet werden müsse, sobald er zu entdecken gewesen sei. Vielmehr müsse es dem Käufer freistehen, zunächst die ganze bei Waren der betreffenden Art erforderliche Untersuchung vorzunehmen. Seine Mängelanzeige komme rechtzeitig, wenn sie nach der zu einer solchen Untersuchung erforderlichen Zeit unverzüglich abgesendet werde. Das Berufungsgericht hätte danach untersuchen müssen, zu welcher Zeit die Beklagte in B. die ordnungsmäßige Untersuchung, einschließlich der umständlichen und zeitraubenden Prüfung des Härtegrads des Paraffins, hätte vornehmen oder veranlassen, und in welcher Zeit eine nach dem für solche Prüfung nötigen Zeitraume unverzüglich abzuschickende briefliche Mängelrüge in Händen der Klägerin hätte sein können. Wenn sich hiernach ergäbe, daß eine derart abzuschickende Anzeige auch erst am 28. Juli bei der Klägerin würde eingetroffen sein, so sei die an diesem Tage der Klägerin telegraphisch zugegangene Mängelrüge rechtzeitig.

Diese Beschwerde erscheint als unbegründet.

Zunächst hat das Berufungsgericht nicht die ihm von der Revisionsklägerin zugeschriebene Ansicht allgemein ausgesprochen, daß jeder im Laufe der Untersuchung sich zeigende Fehler der Ware einzeln gemeldet werden müsse, sobald er zu entdecken sei, sondern es hat lediglich für den gegebenen Fall zur Austräumung des von der Beklagten aus der angeblich erforderlichen Untersuchung der Ware auf ihren Härtegrad hergeleiteten Einwands erwogen, daß, auch wenn eine Untersuchung der letzteren Art erforderlich gewesen sein sollte, deshalb die mit Leichtigkeit durch Besichtigung auszuführende Untersuchung der Ware auf ihre Farbe nicht hätte verschoben werden dürfen. Diese Ansicht des Berufungsgerichts verstößt nicht gegen die Vorschrift des § 377 H.G.B. Namentlich hat dasselbe hierbei

nicht verkannt, daß dem Käufer durch § 377 eine Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung der abgelieferten Ware nur insoweit auferlegt ist, als dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Zwar ist es nach dieser Bestimmung nicht schlechthin ausgeschlossen, daß der Käufer eine abgelieferte Ware erst dann zu untersuchen hat, wenn ihm eine solche Untersuchung möglich ist, auf Grund deren er sich ein Urteil über die gesamte vertragsmäßige oder gesetzmäßige Beschaffenheit der Ware und somit über deren Empfangbarkeit bilden kann.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 13 S. 11.

Doch trifft dies nicht für alle Fälle zu, namentlich nicht für solche, in denen behufs Feststellung der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Beschaffenheit der Ware eine mehrfache, verschiedenartige Untersuchung derselben angezeigt sein mag, die zum Teil, wie z. B. eine Besichtigung, sofort erfolgen kann, zum Teil ein umständlicheres und langwierigeres Verfahren erfordert, wie dies z. B. vielfach bei einer chemischen Untersuchung zutreffen wird. Vielmehr ergibt sich für solche Fälle aus der namentlich die unverzügliche Vornahme der erforderlichen Untersuchung hervorhebenden Vorschrift des § 377 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit den die Rechte des Käufers bezüglich nicht sofort erkennbarer Mängel während der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen, daß der Käufer wegen der beabsichtigten Vornahme einer nicht sofort ausführbaren Untersuchung der Ware auf nicht unmittelbar wahrnehmbare Fehler eine sofort ausführbare anderweite Untersuchung derselben auf offensichtliche Mängel nicht verschieben darf. Von diesem Gesichtspunkte aus hat aber das Berufungsgericht den fraglichen Einwand der Beklagten beurteilt und somit denselben, unter Absehen von weiteren tatsächlichen Erhebungen über die angeblich noch weiter erforderliche Untersuchung der Ware auf ihren Härtegrad, ohne rechtlichen Verstoß für nicht geeignet gehalten, die an sich verspätete Klage des offensichtlichen Mangels der Farbe als aus dem Grunde noch rechtzeitig erfolgt erscheinen zu lassen, weil eine weitere Untersuchung der Ware auf ihren Härtegrad hin erforderlich gewesen sein mag. Das trifft um so mehr zu, als die Beklagte einerseits durch ihre Angabe, diese weitere Untersuchung hätte längere Zeit beansprucht und ein umständliches Verfahren erfordert, dem Berufungsgerichte genügendes tatsächliches Material zur Beurteilung dieses Einwands geboten, und

als sie andererseits auch nicht behauptet hat, daß eine gleichzeitige Untersuchung der Ware auf Farbe und Härtegrad handelsüblich sei, so daß die Klägerin etwa aus diesem Grunde erst nach Ablauf der für eine solche doppelte Untersuchung erforderlichen Zeit überhaupt eine Mängelanzeige hätte erwarten dürfen.“ . . .

(Die weitere Revisionsbeschwerde, daß das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung über die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige auch die telegraphische Übersendung derselben hätte berücksichtigen müssen, wurde vom Reichsgericht gemäß § 561 B.P.O. zurückgewiesen.)